

RS Vwgh 1998/8/20 98/16/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1998

Index

E1E

L34009 Abgabenordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

11992E177 EGV Art177 Abs3;

AVG §38 impl;

BAO §281 Abs1;

LAO Wr 1962 §216 Abs1;

VwGG §38a;

Rechtssatz

Überwiegende Parteiinteressen, die einer Aussetzung entgegenstehen, sind nur solche, die sich im Einzelfall aus einem besonders gelagerten Sachverhalt ergeben (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, Rz 11 zu § 281 BAO; E 22.3.1991, 87/13/0101). Ein bloß abstraktes, allein in der gemeinschaftsrechtlichen Dimension des Falles begründetes Interesse steht einer Aussetzung des Verfahrens gem § 216 Abs 1 Wr LAO ebensowenig entgegen wie das Argument, die Aussetzung mindere die Chancen des AbgPfl, in den Genuß der allfälligen Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren zu kommen. Letzteres deshalb, weil in Ermangelung einer konkreten Darstellung von Argumenten, die im Falle einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu einer Ergänzung des Vorabentscheidungsverfahrens geführt hätten, der VwGH den Fall des AbgPfl selbst ebenfalls bis zur Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (hier in den Beschwerdefällen Zlen 97/16/0221, 0021) ausgesetzt hätte, womit dieser Fall gar nicht "Anlaßfall" eines Vorabentscheidungsverfahrens geworden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160025.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at